

Informationsbroschüre für Pflegeeltern

Landratsamt Heilbronn

Sozialdezernat

Jugendamt / Pflegekinderfachdienst

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Informationen über pädagogische Aspekte	
1. Pflegekinder	3
2. Leibliche Eltern	4
3. Pflegefamilie	7
4. Unterstützungsmöglichkeiten	11
II. Informationen über rechtliche und organisatorische Grundlagen	
1. Zusammenstellung der maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen und Erläuterungen	13
2. Aufgaben des Jugendamtes im Pflegeverhältnis	22
III. Informationen über Unterhalts- und Versicherungsleistungen	
1. Leistungen zum Unterhalt für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege	27
2. Krankenversicherung	33
3. Haftpflichtversicherung	33
4. Unfallversicherung	36
5. Rentenversicherung	36
6. Steuerliche Behandlung des Pflegegeldes	37
7. Elterngeld/Erziehungsgeld	37
8. Elternzeit	38
IV. Sonstiges	
1. Taschengeld	38
2. Literaturvorschläge	38
3. Informationshinweise über das Internet	43
4. Was ist zu Beginn eines Pflegeverhältnisses zu beachten	44

I. Informationen über pädagogische Aspekte

1. Pflegekinder

Die Unterbringung von Kindern außerhalb der Herkunftsfamilie u.a. in Vollzeitpflege wird notwendig, wenn Eltern durch akut auftretende oder längerfristige Krisen die Versorgung und Erziehung ihres Kindes nicht mehr gewährleisten können.

Anlässe für solche Unterbringungen können sein:

- Alkohol- oder Drogenprobleme der Eltern
- Krankheit oder Tod von Familienangehörigen
- psychische Erkrankungen
- desolate Wohnverhältnisse
- Belastung durch langandauernde Arbeitslosigkeit
- massive Partnerprobleme der Eltern
- Scheidungs- und Trennungssituationen
- Veränderung von Familiensystemen z. B. Stiefelternfamilien
- Probleme bei Kindererziehung und/oder Haushaltsführung insbesondere bei jungen Müttern
- entwicklungsschwierige Kinder

In der Regel kommen mehrere Faktoren zusammen, so dass die Eltern bzw. Elternteile insgesamt mit der Erziehung und Betreuung ihrer Kinder überfordert sind.

Durch die Herausnahme aus ihrer Familie werden Kinder tief verunsichert.

Es kommen bei ihnen, meist unbewusst, Gefühle auf wie:

- die Eltern haben es abgegeben, weil es schlecht oder böse ist
- es ist schuld an den familiären Problemen
- seine Eltern lieben es nicht

Auch hat das Kind große Angst vor der neuen Situation, die mit dieser Veränderung verbunden ist.

Pflegekinder zeigen oft typische Verhaltensweisen:

- Sie suchen übermäßige Aufmerksamkeit und körperlichen Kontakt zu Erwachsenen, unabhängig davon, ob es sich um eine ihnen vertraute oder fremde Person handelt. Dieses Verhalten zeigen überwiegend jüngere Kinder.

Stand 02/2024

- Ältere Kinder können oft weder physische noch psychische Nähe ertragen.
- Manche Kinder reagieren auf kleinste Zurückweisungen mit Angst oder Aggression.
- Es können Symptome auftreten wie:
Stehlen, Einnässen, Nägelkauen, Ess- und Schlafstörungen, Horten von Lebensmitteln.
- Manche Pflegekinder erzählen Phantasiegeschichten über ihre Pflegeeltern, wie z. B. sie bekommen bei ihnen nichts zu essen oder werden von ihnen geschlagen.
- Sie zeigen Verhaltensweisen, die nicht ihrem Lebensalter entsprechen.

Hintergründe für dieses Verhalten können sein,

- dass diese Kinder ihre Eltern als nicht verlässliche Bezugspersonen erlebt haben,
- dass sie durch die Veränderung ihrer Lebenssituation massiv verunsichert sind.

Hinzu kommt, dass diese Kinder aufgrund ihrer bisherigen Lebensgeschichte oft Entwicklungsdefizite haben.

Die oben beschriebenen Verhaltensweisen von Pflegekindern treten häufig erstmalig oder verstärkt nach einigen Wochen oder Monaten in der Pflegefamilie auf, nachdem das Pflegekind anfangs versuchte, sich zu orientieren und anzupassen. Diese Verhaltensweisen können auch auftreten, wenn das Kind nicht aus schwierigen Familienverhältnissen stammt. Ursachen dafür lassen sich finden in dem bisher Erlebten oder als Reaktion auf die Trennung und einer großen Verunsicherung. Deshalb kann daraus nicht abgeleitet werden, das Pflegekind sei nicht mehr beeinflussbar. Das Pflegekind testet mit diesen Verhaltensweisen oft die elterliche Kompetenz der Pflegeeltern bzw. ob diese emotional zu ihm stehen.

2. Leibliche Eltern

Die weitaus größte Zahl der Pflegekinder wird auf Antrag ihrer Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils in eine Pflegefamilie vermittelt. Die leiblichen Eltern haben dann auch während des Pflegeverhältnisses die elterliche Sorge inne und müssen daher an allen grundsätzlichen Entscheidungen hinsichtlich ihrer Kinder beteiligt

Stand 02/2024

werden (s. auch II Punkt 1 rechtliche Vertretung des Kindes). Gesetzlich verankert ist zudem der Anspruch leiblicher Eltern auf Beratung und Unterstützung mit dem Ziel, die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soweit zu verbessern, dass das Kind oder der/die Jugendliche wieder bei seinen Eltern leben kann.

Nicht immer können sich leibliche Eltern eingestehen, dass sie mit der Erziehung und Versorgung ihrer Kinder überfordert sind. Sie schätzen Verhaltensauffälligkeiten ihrer Kinder häufig als nicht so schwerwiegend ein oder sehen Probleme nur außerhalb der Familie, z. B. im Kindergarten oder in der Schule. In einigen Fällen entschließen sich leibliche Eltern dazu, die Unterbringung ihrer Kinder in Vollzeitpflege zu beantragen, um zu vermeiden, dass vom zuständigen Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes beim Gericht der Entzug des Sorgerechts oder von Teilbereichen des Sorgerechts beantragt wird. Nur in Einzelfällen geht der Inpflegegabe tatsächlich der vollständige oder teilweise Entzug der elterlichen Sorge durch ein Gericht voraus. In diesen Fällen gestaltet sich verständlicherweise die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und leiblichen Eltern sehr schwierig, was häufig auch Auswirkungen auf die Pflegefamilie hat. Auch bei einem vorausgegangenem (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge sind leibliche Eltern aber soweit möglich an Hilfeplangesprächen (siehe II Punkt 2) zu beteiligen und haben ein Recht auf Kontakte zu ihren Kindern. Grundsätzlich besteht immer das Ziel, dass Pflegekinder in die Herkunftsfamilie zurückkehren sollen. Hier ist es Aufgabe des zuständigen Sozialarbeiters, mit den leiblichen Eltern daran zu arbeiten bzw. sie zu motivieren, entsprechende Unterstützungsangebote anzunehmen, so dass sie Bedürfnisse ihrer Kinder besser wahrnehmen können, angemessene erzieherische Handlungsweisen entwickeln können und ihre persönliche Lebenssituation so verändern, dass diese einen geeigneten Rahmen für eine positive Entwicklung der Kinder darstellt.

Unabhängig davon, wie die Entscheidung zur Unterbringung der Kinder in einer Pflegefamilie zustande kam, ist die Situation auch für leibliche Eltern des Pflegekindes schwierig und häufig haben diese – oftmals unausgesprochen – Gefühle und Ängste, wie z. B.:

„Was werden unsere Verwandten, Freunde, Nachbarn dazu sagen, dass das Kind nicht mehr bei uns lebt? Werden sie uns nicht für Rabeneltern oder Asoziale halten?“

„Wird unser Kind von uns entfremdet werden? Verlieren wir es eines Tages

ganz, weil die Pflegefamilie für das Kind wichtiger geworden ist als wir?

„Wie wird diese „neue Familie“ sein? Sind sie „bessere Eltern“ als wir und werden sie uns das spüren lassen?“

„Wir haben als Eltern versagt, obwohl wir unser Kind doch lieben.“

Nur in wenigen Fällen sind Eltern bewusst lieblos, vernachlässigend oder misshandelnd gegenüber ihren Kindern. Ohne die Auswirkungen ihrer Verhaltensweisen auf die betroffenen Kinder verharmlosen zu wollen, kann man häufig feststellen, dass das Erziehungsverhalten leiblicher Eltern in 2facher Hinsicht durch deren eigene Sozialisation und Lebensgeschichte geprägt ist. Zum einen haben sie selbst als Kinder häufig wenig Fürsorge oder Beachtung erfahren, so dass die Voraussetzungen für die Entwicklung von Selbstwertgefühl fehlen. Entsprechend sind diese Eltern emotional nicht reif genug, Verantwortung für Kinder zu übernehmen, sondern suchen oft noch selbst nach Zuwendung, Verständnis und Anerkennung. Zum anderen greift jeder Erziehende immer wieder intuitiv auf erzieherische Maßnahmen zurück, die auch er als Kind erfahren hat. Selbst wenn sich jemand z.B. vornimmt, die eigenen Kinder nicht so viel zu schlagen, ist die Umsetzung dieses Vorhabens oft schwierig, da andere Handlungsmodelle von erzieherischem Verhalten nicht aus eigener Erfahrung bekannt sind. Das Erlernen neuer Verhaltensmuster ist sehr mühsam und verlangt Ausdauer und Selbstkontrolle. Die durch die eigene Lebensgeschichte geprägte Persönlichkeit der Eltern eines Pflegekindes und die Voraussetzungen, unter denen das Pflegeverhältnis zustande gekommen ist sowie die mit der Inpflegegabe verbundenen Gefühle der Unsicherheit, sozialen Ausgrenzung, Schuld oder Konkurrenz bei leiblichen Eltern haben Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern.

Daraus resultierende Verhaltensweisen leiblicher Eltern, die immer wieder festzustellen sind, sind z. B.:

- Unzuverlässigkeit bei der Einhaltung von Besuchskontakten,
- unrealistische Versprechungen gegenüber dem Kind, z. B., dass es bald wieder bei ihnen leben wird,
- Überhäufung des Kindes mit Geschenken bei Besuchskontakten,
- kritisches Beobachten der Pflegefamilie oder entsprechende Nachfragen beim Kind, um Ansatzpunkte für Kritik zu finden; in extremen Fällen wurden auch

schon falsche Darstellungen gegenüber Familienangehörigen der Eltern, dem Jugendamt oder im sozialen Umfeld der Pflegefamilie geäußert,

- bei Besuchskontakten beschäftigen sich leibliche Eltern nicht mit ihrem Kind, sondern überschütten die Pflegefamilie mit ihren eigenen Problemen.

Wenn solche Konflikte auftreten, wird regelmäßig der Versuch unternommen, mit den beteiligten Erwachsenen eine Klärung durch ein Gespräch herbeizuführen. Es wird erfahrungsgemäß jedoch nur selten gelingen, sofort eine Veränderung der Situation zu erreichen. Realistischer ist die Erwartung, dass Einsicht in die Folgen bestimmter Verhaltensweisen und entsprechende Veränderung des Verhaltens leiblicher Eltern mittelfristig erreicht werden können. Es gibt aber auch Pflegeverhältnisse, in denen es keine Möglichkeiten zur Veränderung bestimmter Verhaltensweisen leiblicher Eltern gibt. In solchen Fällen ist es eine besonders schwierige Aufgabe für Pflegeeltern, die leiblichen Eltern auch mit ihren problematischen Verhaltensweisen zu akzeptieren. Eine grundsätzlich ablehnende Haltung von Pflegeeltern gegenüber leiblichen Eltern zwingt das Pflegekind für die einen oder die anderen „Eltern“ Partei zu nehmen, verhindert das Entwickeln einer eigenen Einschätzung seiner Situation und kann dazu führen, dass das Pflegekind in diesem Spannungsfeld Verhaltensauffälligkeiten entwickelt. Das Pflegekind benötigt insbesondere von seinen Pflegeeltern Hilfestellung bei der Auseinandersetzung mit seiner Lebensgeschichte, zu der seine leiblichen Eltern untrennbar gehören.

3. Pflegefamilie

Wenn ein Kind in eine Pflegefamilie vermittelt wurde, stellen sich anfangs bei den Pflegeeltern außer der Freude darüber, meist auch Gefühle der Unsicherheit ein hinsichtlich der Bewältigung dieser neuen Aufgabe. Diese Unsicherheiten und Überlegungen betreffen im Wesentlichen folgende Fragen:

- inwieweit die Aufnahme des Pflegekindes Auswirkungen auf die eigene Familie haben wird,
- ob sich das Kind bei ihnen eingewöhnen kann,
- wie die Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern verlaufen wird,
- welche Rolle das Jugendamt einnimmt.

Auswirkungen auf die eigene Familie

Bei der Aufnahme eines Pflegekindes wird sich zunächst fast alles um das neue

Familienmitglied drehen. Gerade in der Anfangsphase braucht das Pflegekind viel Aufmerksamkeit und Zuwendung, um sich mit der neuen Umgebung und seiner neuen Familie vertraut machen zu können und um den Verlust der bisherigen Bezugspersonen zu bewältigen. Auch werden die Pflegeeltern viel Zeit für Organisatorisches benötigen, wie z. B. ärztliche Untersuchungen, behördliche Angelegenheiten, Gespräche mit dem Jugendamt und den Angehörigen des Kindes. Oftmals werden sich die Pflegeeltern in der Eingewöhnungsphase, aber auch später im Alltag, so intensiv mit dem Pflegekind beschäftigen müssen, dass ihre Kraft und Zeit aus anderen Bereichen abgezogen werden, wodurch zwangsläufig alle Familienmitglieder betroffen sind. Dies kann dazu führen, dass die eigenen Kinder, aber auch der Partner sich zurückgesetzt fühlen und eifersüchtig reagieren. Auch bei Freunden und Verwandten, die anfangs ihre Mithilfe signalisierten, kann man manchmal Unverständnis und Rückzug beobachten, wenn sich das Pflegeverhältnis als problematisch bzw. spannungsreich herausstellt. Hinzu kommt, dass gelegentlich Nachbarn Vorurteile haben und Bezugspersonen des Kindes außerhalb der Familie wie z. B. Lehrer/Erzieher nicht immer verständnisvoll bei auffälligem Verhalten reagieren. Für ein Pflegekind, das in eine andere Familie kommt, bedeutet dies den Wechsel von einem Familiensystem mit jeweiligen Bindungen, Normen und Werten in ein anderes mit meist ganz anderen Schwerpunkten. Das Kind muss die unterschiedlichen Tendenzen zunächst als unterschiedlich begreifen, sie dann vergleichen und gegeneinander abwägen und schließlich für sich einen Standpunkt finden. Die alten Gewohnheiten passen nicht unbedingt zu den Ansprüchen der Pflegeeltern und bringen u. U. Normen und Werte der Familie ins Wanken, weil die eigenen Kinder andere Regeln kennen (z. B. hinsichtlich Ordnung, Tischmanieren, Ehrlichkeit). Die Aufnahme eines Pflegekindes bedeutet also nicht nur Hinzukommen einer weiteren Person, sondern eine Umstellung für die gesamte Familie. Das Familienleben muss sich neu ordnen, damit das Pflegekind seinen Platz finden kann

Eingewöhnung des Kindes – oft schwierig für Kinder und Pflegeeltern

Das Kind, das in die Pflegefamilie kommt, ist oft von vielfältigen negativen Erfahrungen geprägt. Es hat häufig sein Vertrauen in die Erwachsenen verloren, d.h. in deren Zuverlässigkeit hinsichtlich seiner materiellen und emotionalen Versorgung und hinsichtlich der Kontinuität von Beziehungen. Woher sollen Mut und Vertrauen in eine weitere Beziehung kommen? Die Zuwendung und das „Gernhaben“ der Pflegeeltern

lösen bei ihm zunächst die Angst aus, noch einmal enttäuscht und wieder verlassen zu werden. Dieses Misstrauen und gleichzeitig der Wunsch nach Geborgenheit kann bei dem Kind zu heftigen inneren Konflikten führen, was sich in sehr wechselhaftem Verhalten äußern kann; z. B. kann große Anhänglichkeit in Aggression oder Zerstörungswut umschlagen. Es ist wichtig, dass Pflegeeltern diese gegensätzlichen Bedürfnisse kennen, zu verstehen suchen und akzeptieren. Auch sollte ihnen bewusst sein, dass Pflegekinder, wenn sie in eine Pflegefamilie kommen, bestimmte Phasen der Integration durchlaufen (siehe I. Punkt 1). In vielen Fällen verhält sich ein Pflegekind zunächst angepasst und „lieb“. Nach und nach kann es dann jedoch sehr störende Verhaltensweisen entwickeln, wie z. B. stehlen oder anderen Menschen gegenüber angeben, dass es in der Pflegefamilie nicht ausreichend zu essen bekommt. Dies ist ein für Pflegekinder typisches Verhalten, das zum Ziel hat, die Ernsthaftigkeit des Beziehungsangebots der Pflegeeltern zu testen und somit den ersten Schritt zu einer stabilen Integration in die Pflegefamilie darstellt. Das Pflegekind wird die Konsequenz und das Durchhaltevermögen der Pflegeeltern auf die Probe stellen, bevor es beginnt, Vertrauen zu entwickeln. Häufig zeigen diese Kinder ihre Probleme erst dann offen, wenn sie anfangen, sich in der Familie zuhause zu fühlen. In solchen Situationen kommt es darauf an, das Verhalten der Kinder zu verstehen, es anzunehmen als etwas, das vor allem aus vorausgegangenen Erfahrungen bedingt ist. Pflegeeltern sollten dieses Verhalten nicht als Provokation des Kindes auf ihre eigene Person beziehen. Zum Gelingen eines Pflegeverhältnisses muss von ihnen tagtäglich viel Toleranz, Zuwendung, Einfühlungsvermögen und Verständnisbereitschaft aufgebracht und manchmal harte Beziehungsarbeit geleistet werden. Bei der Integration in die neue Familie entwickelt jedes Pflegekind sein „eigenes Tempo“.

Umgang mit den leiblichen Eltern

Pflegeeltern sollen für das Kind zu engen Bezugspersonen werden, dabei aber nicht aus den Augen verlieren, dass das Kind leibliche Eltern hat, mit denen es in Kontakt bleiben soll und zu denen es, wenn möglich, zurückkehren kann. Von den Pflegeeltern wird erwartet, dass sie Bereitschaft zeigen, auf leibliche Eltern zuzugehen, mit ihnen zusammen zu arbeiten, Besuchskontakte zu fördern und gegebenenfalls das Kind an die Eltern zurückzugeben. Das kann schwer sein; zum einen, weil die Eltern möglicherweise aus einem sozialen Umfeld kommen, dem man selbst ablehnend gegenübersteht, zum anderen, weil das Kind bei jeder Begegnung wieder in einen

Aufruhr der Gefühle gerät. Und schließlich ist da noch die Angst, das Kind wieder an „die anderen“ zu verlieren. Erschwerend kommt hinzu, dass sich leibliche Eltern, resultierend aus ihrer Situation, manchmal gegenüber den Pflegeeltern feindselig verhalten oder Besuchskontakte schlecht aushalten können, diese vielleicht deshalb unregelmäßig wahrnehmen. Die Pflegeeltern müssen die Enttäuschungen der Kinder darüber auffangen. Sie möchten das Kind schützen in seinem Bedürfnis nach Geborgenheit und Sicherheit. Es besteht die Gefahr, dass Pflegeeltern dann empfinden, es werde von Seiten des Jugendamtes mit zweierlei Maß gemessen. Von ihnen wird Zuverlässigkeit und Einfühlungsvermögen in die Bedürfnisse des Kindes und der leiblichen Eltern gefordert, während die leiblichen Eltern dies oft nicht aufbringen können. Im Alltag und in der Wiederholung kann dies zu Frust führen. Pflegeeltern fordern dann manchmal, dass das Jugendamt das Verhalten der Eltern verändern soll und wenn dies nicht gelingt, fühlen sie sich vom Jugendamt unverstanden und als „Einzelkämpfer“ um das Wohl des Kindes.

Gleichgültig, ob ein Pflegekind zu seiner Familie zurückkehren kann oder auf Dauer in der Pflegefamilie bleibt, es ist immer ein Kind mit zwei Familien. Das Pflegekind hat in der Regel Erinnerungen und Bindungen an seine eigenen Familienangehörigen, selbst wenn es keinen Kontakt mehr zu ihnen hat. Wenn man den Kontakt zur Herkunftsfamilie einschränkt oder unterbindet, wird sich das Kind in Tagträume und Wunschvorstellungen flüchten, es wird seine leiblichen Eltern idealisieren, weil ihm die Erfahrung der Realität fehlt. Nur durch das eigene Erleben kann das Kind nach und nach erfahren und akzeptieren lernen, wie seine Eltern tatsächlich sind. Es muss sich konstruktiv mit seiner Geschichte und seiner biologischen Familie auseinandersetzen können. Weil Mutter und Vater grundsätzlich für das Kind wichtig sind, verletzen das Kind negative Äußerungen der Pflegeeltern über seine Eltern. Für das Kind ist wichtig, dass die Pflegeeltern gegenüber den Eltern eine Haltung einnehmen, die es dem Kind ermöglicht, sich positiv mit seiner Vergangenheit, seiner Gegenwart und Zukunft auseinanderzusetzen, um sich identifizieren zu können.

Rolle des Jugendamtes

Die Aufgabe des Jugendamtes ist es, die Pflegefamilien zu beraten, aber auch im Rahmen der Hilfeplanung mit allen Beteiligten zusammen zu arbeiten. Die Aufnahme von Pflegekindern bedeutet die Öffnung der Pflegefamilie nach außen. Dazu gehört

auch die Kooperation mit dem Jugendamt, d. h. dem zuständigen Sozialarbeiter in notwendigem Umfang Einblick in ihre Situation als Pflegefamilie zu geben. Ziel des Jugendamtes ist es, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aufzubauen. Dies kann nur nach und nach im Laufe der Zeit geschehen und dazu gehört Bereitschaft und Offenheit auf beiden Seiten. Die verschiedenen Aufgabenstellungen der Sozialarbeiter*in im Einzelfall, wie z. B. Gestaltung des Hilfeplanprozesses sowie Beratung und Vermittlung zwischen einzelnen Beteiligten kann für Pflegeeltern eine Verunsicherung darstellen.

Eine mögliche Beratung wird oft nicht in Anspruch genommen aus der Befürchtung heraus, das Jugendamt würde das Auftreten von Problemen den Pflegeeltern als pädagogische Unzulänglichkeit auslegen. Da in jedem Pflegeverhältnis Probleme in unterschiedlichster Form auftreten, ist es wichtig, dass Pflegeeltern die Initiative aufbringen, rechtzeitig von sich aus Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen, bevor die Situation vielleicht aussichtslos geworden ist und das Kind möglicherweise nicht bei der Pflegefamilie bleiben kann.

4. Unterstützungsmöglichkeiten

Für jedes Pflegekind gibt es einen zuständigen Sozialarbeiter*in, die zu der Pflegefamilie Kontakt hält. Ihre Aufgabe ist es, neben der Hilfeplanung bei Konflikten mit den leiblichen Eltern, der Schule und dem Kindergarten zu vermitteln. Bei ihr können sich die Pflegeeltern Rat und Hilfe holen, neben pädagogischen Fragen auch zu Fragen der Haftpflichtversicherung von Pflegekindern und zu finanziellen Belangen. Wegen der oft vielschichtigen Problematik von Pflegekindern ist häufig zusätzliche therapeutische Hilfe notwendig. Im Stadt- und Landkreis gibt es mehrere Beratungsstellen unter verschiedener Trägerschaft. Die Sozialarbeiter*in kann im Rahmen der Hilfeplanung bei entsprechendem Therapiebedarf Beratungsstellen benennen.

Neben den allgemeinen Beratungsstellen für Erziehungs-, Familien- und Lebensfragen und der Bildungsberatung beim staatlichen Schulamt gibt es weitere Angebote der Beratung und Unterstützung. Für Kinder mit wesentlichen Entwicklungsverzögerungen oder besonderen Problemen wie z. B. im motorischen - oder sprachlichen Bereich und bei Hörschäden, gibt es Frühberatung und Förderung, die an entsprechenden Schulen angegliedert sind. Auch logopädische und ergotherapeutische Praxen können in Anspruch genommen werden.

Als sehr hilfreich und entlastend empfinden viele Pflegeeltern die Möglichkeit, sich mit anderen Pflegeeltern über alle Fragen und Probleme von und in Pflegefamilien auszutauschen und gegenseitig zu beraten. Das Jugendamt ist gern behilflich bei der Initiierung von neuen wohnortnahen Pflegeelterngruppen. Pflegeeltern, die bereit sind aktiv in einer Gruppe mit zu arbeiten, können sich beim Pflegekinderfachdienst melden, um aktuelle Ansprechpartner*innen von bestehenden Pflegeelterngruppen zu erfahren.

Das Landratsamt Heilbronn bietet einmal jährlich, vorrangig für Pflegeeltern, die ein Kind neu aufgenommen haben, eine Fortbildungsreihe an, die von neu belegten Familien verbindlich wahrgenommen werden soll. Zusätzlich wird in der Regel einmal pro Halbjahr eine themenspezifische Einzelveranstaltung durch den Pflegekinderfachdienst des Landratsamtes Heilbronn angeboten.

Weitere Fortbildungsmöglichkeiten für Pflegeeltern bieten u. a. die Pflegeelternschule Baden-Württemberg e. V., die Ev. Akademie in Bad Boll, die Stiftung zum Wohl des Kindes in Holzminden und der Landesjugendamt Stuttgart an. Auf vorherigen Antrag der Pflegeeltern kann in der Regel maximal ein Seminar pro Kalenderjahr vom Jugendamt bezuschusst werden.

In besonders begründeten Einzelfällen können Pflegeeltern Supervision erhalten. Voraussetzung dafür ist die vorherige Bewilligung durch das Jugendamt. Supervision hat das Ziel, die Beziehungsstrukturen in der Pflegefamilie deutlich und spürbar zu machen, d. h. Pflegeeltern reflektieren ihren eigenen emotionalen Hintergrund und setzen sich damit auseinander, mit welchen Gefühlen sie auf das Pflegekind reagieren. Pflegeeltern können Techniken erlernen mit diesen Gefühlen umzugehen. In der Supervision werden keine Erziehungspraktiken erlernt.

Hinweisen möchten wir auch auf die von verschiedenen ambulanten Hilfsdiensten (u.a. Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches-Rotes-Kreuz, Malteser Hilfsdienst e. V.) angebotenen Kurse zu „Ersten Hilfe am Kind“. Das Jugendamt übernimmt auf Antrag die Kosten für einen derartigen Kurs, wenn Pflegeeltern ein Kind von 0 – 10 Jahren in ihren Haushalt aufgenommen haben.

II. Informationen über rechtliche und organisatorische Grundlagen

1. Zusammenstellung der maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen und Erläuterungen

§ 1626 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- Elterliche Sorge, Grundsätze -

„Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).“

§ 27 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe ¹⁾

- Hilfe zur Erziehung -

„Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“

1) Das Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe wird im Folgenden mit SGB VIII bezeichnet

Im SGB VIII sind verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten vorgesehen. Vorrangig sollen Eltern befähigt werden, ihre Kinder selbst zu erziehen. Hier kann neben der Beratung z. B. der Einsatz einer sozialpädagogischen Familienhilfe sinnvoll sein. Wenn solche ambulanten Maßnahmen nicht ausreichen, kann die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie in Frage kommen.

§ 33 Satz 1 SGB VIII

- Vollzeitpflege -

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.“

In der Regel stellen die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten die Anträge auf Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen in einer Pflegefamilie selbst. Sie behalten dann das Sorgerecht.

Ist keine einvernehmliche Regelung mit den Eltern möglich, die Unterbringung des Kindes aber erforderlich, ist es Aufgabe des Jugendamtes, dem Familiengericht über die Situation des Kindes/Jugendlichen zu berichten. Die Entscheidung, ob das Sorgerecht ganz oder teilweise den Eltern entzogen werden muss, obliegt dem Familiengericht. Wird die elterliche Sorge oder werden Teile davon entzogen, bestellt das Familiengericht einen Vormund bzw. Pfleger, der entweder das Personensorgerecht oder einzelne Aufgabenbereiche, wie z. B. das Recht, bestimmte Anträge zu stellen, übertragen bekommt. Häufig übernimmt diese Aufgabe das Jugendamt.

§ 1666 Abs. 1 BGB

- Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls -

„(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Den Antrag auf Unterbringung in einer Pflegefamilie stellt immer derjenige, der die elterliche Sorge, speziell die Personensorge, für das Kind/den Jugendlichen inne hat oder dem die Befugnis zur Antragstellung übertragen worden ist.

Sozialdatenschutz

Pflegeeltern erhalten insbesondere bei der Vermittlung, aber auch während Bestehen des Pflegeverhältnisses, Informationen über das Pflegekind und seine Familie, damit sie mit dem Kind angemessen umgehen können. Dabei handelt es sich rechtlich um die befugte Übermittlung von Sozialdaten. Pflegeeltern sind verpflichtet, wie andere öffentliche Stellen auch, diese Sozialdaten geheim zu halten. Dies gilt während und nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses. Eine Weitergabe von diesen persönlichen Daten ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn bestimmte Personen, wie beispielsweise Ärzte, Lehrer, diese Informationen benötigen, um die Situation des Kindes richtig einschätzen zu können.

(Vergleiche §§ 35, 78, 80 SGB X)

Es ist weiterhin darauf zu achten, Informationen über Pflegekinder, bzw. deren leiblichen Eltern nicht per E-Mail zu versenden, auch nicht an den jeweils zuständigen Mitarbeiter des Landratsamtes Heilbronn. Ebenso sollten keine persönlichen Daten des Kindes in sozialen Netzwerken, wie Facebook veröffentlicht werden.

Mit der Unterbringung werden den Pflegeeltern bestimmte notwendige Entscheidungsbefugnisse für die Gestaltung des Alltags mit dem Pflegekind übertragen. Den Rahmen hierfür regelt

§ 1688 Abs. 1 und 3 BGB

- Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson -

„(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.“

Der im Gesetzestext angeführte Querverweis auf §1629 Abs.1 Satz 4 BGB beinhaltet die Aussage, dass Pflegeeltern bei Gefahr im Verzug alle notwendigen Rechtshandlungen ausführen dürfen; die Eltern sind unverzüglich zu benachrichtigen.

Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, sind vom Sorgeberechtigten zu treffen. Dies sind die Eltern gemeinsam, das alleinsorgeberechtigten Elternteil oder der Pfleger, bzw. Vormund des Kindes.

Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Soweit die Sorgeberechtigten keine Einschränkungen treffen, können solche Entscheidungen von den Pflegeeltern getroffen werden.

Auflistung der Entscheidungsbefugnisse bei einem bestehenden Pflegeverhältnis:

Angelegenheiten des täglichen Lebens	Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung
<p>Aufenthaltsbestimmungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Familienurlaub, „gewöhnliche“ Ferienreisen auch ins Ausland (hierbei ist eine schriftliche Reiseerlaubnis der PSB empfehlenswert, z.B. zur Vorlage bei Grenzkontrollen) - Reisen im Rahmen von Schulveranstaltungen (auch ins Ausland), mit Vereinen, Jugendgruppen, Freunden - An- und Abmeldung beim Einwohnermeldeamt 	<p>Aufenthaltsbestimmungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fernreisen, Reisen in (politische) Krisengebiete oder bei Reise- warnungen des Auswärtigen Amtes, Survivalurlaub - 1 Jahr Schüleraustausch - Auswanderung
<p>Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ernährung - Regelmäßige Gesundheitsvorsorge und Arztbesuche - Einwilligung in Datenschutzerklärung in Arztpraxen - Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen - Zustimmung zur Einschulungs- untersuchung - Wiederholung von Schutzimpfungen - Entscheidungen über ärztlich befürworteten Therapien wenn diese keine erhebliche Bedeutung für die Entwicklung des Kindes haben 	<p>Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundentscheidung über Impfen oder Nicht-Impfen gegen eine bestimmte Infektionskrankheit (nicht bei Wiederholungen: soweit die Impfung eine oder mehrere Wiederholungen oder Auffrischungen erforderlich macht, ist die Entscheidung sinnvollerweise nur einheitlich zu treffen) - Anmeldung/Vorstellung z.B. zur kinder- und jugendpsychiatrischen Diagnostik/Behandlung im SPZ - die Einwilligung in langwierige Behandlungen sowie medizinische Eingriffe, die mit der Gefahr erheblicher Komplikationen und Nebenwirkungen verbunden sind (d.h. auch planbare Operationen) - Kieferorthopädische Behandlungen

	<ul style="list-style-type: none"> - Narkosen - Ohrringe, Piercing, Tätowierung - Medikamentenbehandlung mit erheblichen Auswirkungen (z.B. ADHS-Medikation) - Erlaubnis zur Ausübung von Extremsportarten
<p>Kindergarten/Schule/ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Elternabenden - Zeugnisse unterschreiben - Entschuldigungen im Krankheitsfall - Zustimmung zu Klassenfahrten (auch ins Ausland, s. oben) - Besuch von Arbeitsgemeinschaften, Teilnahme an Ausflügen und anderen Sonderveranstaltungen 	<p>Kindergarten/Schule/Ausbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung, ob und wann das Kind eine Kindertageseinrichtung / Krippe / einen Kindergarten besucht - Wahl des Kindergartens / der Kindertageseinrichtung - Entscheidung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Tagesmutter), sofern der Umfang über eine stundenweise Betreuung hinausgeht - Schulische Maßnahmen und Entscheidungen (Wahl der Schulart, Früh- und Spätereinschulungen, Schulwechsel) - Entscheidung über das Abschließen eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrages
<p>Vermögenssorge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taschengeld. Bei der Verwaltung des Taschengeldes ist §9 Nr. 2 SGB VIII zu beachten: bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, 	<p>Vermögenssorge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eröffnung eines Sparbuches - Erbschaften und Schenkungen - Ausschlagung einer Erbschaft - Grundbesitz

<p>verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltung von kleinen Geldgeschenken - Verwaltung des Arbeitsverdienstes, mit zunehmender Reife sollten die Jugendlichen einbezogen werden 	
<p>Gesetzliche Vertretung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beantragung von Mitgliedsausweisen (z.B. Bücherausweis, Vereine etc.) - Begleitung bei gerichtlichen Verfahren/Strafverfahren/polizeilichen Vernehmungen, nur, wenn Begleitung durch Sorgeberechtigte „dem Kindeswohl abträglich sein würde“, die Begleitung durch Sorgeberechtigte „nicht möglich ist, weil – nach Vornahme angemessener Anstrengungen - kein Träger der elterlichen Verantwortung erreichbar oder seine Identität unbekannt ist, oder aufgrund objektiver und tatsächlicher Umstände das Strafverfahren erheblich gefährden würde“ 	<p>Gesetzliche Vertretung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beantragung von Kinderausweis/Pass - Begleitung bei gerichtlichen Verfahren/Strafverfahren/polizeilichen Vernehmungen - Prozesse im Namen des Pflegekindes führen - Kredit-, Leasing- oder längerfristige Mietverträge - Kaufverträge, die über das Taschengeld und den alltäglichen Bedarf hinausgehen - Anmeldung zum Führerschein/betreuten Fahren
<p>Religiöse Kindererziehung</p> <p>Im Rahmen der bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Zugehörigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidungen über Teilnahme an religiösen Feiern - Entscheidungen über Teilnahme an Gottesdiensten 	<p>Religiöse Kindererziehung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundentscheidung über die religiöse und weltanschauliche Erziehung eines Kindes <p>Aber: Grundrecht der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1,2 GG) wird Kindern altersstufenweise zugebilligt:</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung über Teilnahme an kirchlichen Freizeiten - Entscheidung über Teilnahme kirchlichen Gruppen (Pfadfinder, Jung-schar etc.) 	<p>Ab 14 Jahren volle Religionsmündig-keit, d.h. freie Bestimmung über Zu-gehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religion oder Weltan-schauung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taufe, Kommunion, Konfirmation, Religionswechsel, Ein- und Austritt - An- oder Abmeldung vom Religions-unterricht
<p>Internet, mediale Geräte, Social Media und Privatsphäre</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb/Überlassung eines Handys - Abschluss/Überlassung eines Mobilfunkvertrages im Namen der Pflegeeltern - Entscheidung über Handynutzung (oder andere mediale Geräte) und Verantwortung für den bestimmungs-gemäßen Gebrauch 	<p>Internet, mediale Geräte, Social Media und Privatsphäre</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung über die Veröffent-lichung von Bildern eines minder-jährigen Kindes im Internet (Home-pages, Social Media wie Facebook etc.)
<p>Geltendmachung von Leistungs-Ansprüchen: Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozial-leistungen für das Kind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beantragung und Verwaltung der o.g. Leistungsansprüche für das Kind (Kind selbst ist Inhaber der Ansprüche) - Beantragung von Pflegeleistungen nach dem SGB XI - Verwaltung des Arbeitsverdienstes des Kindes 	<p>Geltendmachung von Leistungs-Ansprüchen: Leistungen der Hilfe zur Erziehung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einen Rechtsanspruch auf geeignete und notwendige Hilfe bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen haben die Personen-sorgeberechtigten. <p>Ist das Recht, Anträge auf Hilfe zur Erziehung zu stellen, als Teilbereich der elterlichen Sorge auf einen Vormund/Pfleger übertragen, so steht ihm das Antragsrecht zu.</p>

	<p>Namensänderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hier entscheiden nur die Sorgeberechtigten. Allerdings kann das Familiengericht ein Pflegekind in eine Pflegefamilie einbenennen. Der Antrag hierfür ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen; ein Vormund oder Pfleger bedarf hierzu der Genehmigung des Familiengerichts.
--	---

Die Aufzählung an Entscheidungs- und Vertretungsbefugnissen in Angelegenheiten des täglichen Lebens und in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung ist **beispielhaft** und nicht abgeschlossen. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an den Sorgerechtsinhaber.

Sorgeberechtigte haben die Möglichkeit, Entscheidungsbefugnisse der Angelegenheiten des täglichen Lebens einzuschränken. Für den Fall, dass leibliche sorgeberechtigte Eltern die Befugnisse von Pflegeeltern zu stark einschränken, ist die Einschaltung des Jugendamtes als vermittelnde Stelle vorgesehen, dies regelt

§ 37 Abs. 3 SGB VIII

- Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge -

„Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson soweit einschränkt, dass die Einschränkung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. Auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten“

Das Familiengericht kann auf Antrag auch über die Regelungen des § 1688 Abs. 1 BGB hinaus Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeeltern übertragen; dies ist nur mit Zustimmung der leiblichen Eltern möglich.

§ 1630 Abs. 3 BGB

- Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege -

Stand 02/2024

„(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.“

Unter bestimmten Voraussetzungen ist das Pflegekind dagegen geschützt, dass es von den leiblichen Eltern unvermittelt aus der Pflegefamilie herausgenommen wird. Den rechtlichen Rahmen hierfür beschreibt.

§ 55 SGB VIII

-Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft-

(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das BGB vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).

(3) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. Amtspfleger und Amtsvormund haben den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1793 Absatz 1a und § 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten

Pflegekinder, für die eine Beistandschaft, Pflegschaft oder Vormundschaft angeordnet wurde, werden vom Beistand/Pfleger/Vormund im häuslichen Umfeld regelmäßig persönlich besucht. Damit soll gewährleistet sein, dass bei Entscheidungen die Interessen des Kindes mit einfließen können.

§ 1632 Abs. 4 BGB

- Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege -

„(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.“

Nach der Beendigung eines Pflegeverhältnisses haben Pflegeeltern ein eigenes Recht auf Umgang mit dem ehemaligen Pflegekind, sofern dieses längere Zeit in der Pflegefamilie gelebt hat und die Ausübung des Umgangsrechts dem Wohl des Kindes dient. In Streitfällen kann das Familiengericht über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung näher regeln.

§ 1685 Abs. 1 und 2 BGB

- Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen -

„(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.“

„(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.“

2. Aufgaben des Jugendamtes im Pflegeverhältnis

Wird im Zusammenwirken der Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Pflegekinderfachdienstes die Notwendigkeit der Unterbringung eines Kindes in Vollzeitpflege deutlich, wird durch den Pflegekinderfachdienst eine geeignete Familie angefragt.

Sollte die Unterbringung des Kindes in Vollzeitpflege mit längerfristiger Perspektive geplant sein, wird mit dem Erstellen des Hilfeplans der Pflegekinderfachdienst fallverantwortlich. Dies beinhaltet die Begleitung des Pflegekindes, der Herkunftsfamilie sowie der Pflegefamilie.

Ist die Unterbringung des Kindes nur für einen begrenzten Zeitraum geplant, bleibt i.d.R. der Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes fallverantwortlich.

Der Pflegekinderfachdienst ist generell Ansprechpartner für allgemeine Fragen von Pflegefamilien. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Jugendamt, den Pflegepersonen und den Eltern wird beschrieben im § 37 Abs. 1 – 3 SGB VIII. Darin ist die Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie geregelt.

§ 37 SGB VIII

- Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie -

(1) Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.

(2) Bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Hilfen soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zusammenarbeit der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Person und der Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen fördern. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dies durch eine abgestimmte Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 37a sicher.

(3) Sofern der Inhaber der elterlichen Sorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson so weit einschränkt, dass die Einschränkung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. Auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen und um den Bedürfnissen der einzelnen Beteiligten gerecht zu werden, sieht das Gesetz das Instrument der Hilfeplanung vor.

§ 36 SGB VIII

- Mitwirkung, Hilfeplan -

„(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als

Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.“

„(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist.

Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.

3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.

Die Hilfepläne werden in der Regel bei Beginn der Hilfe erstellt, d.h. bevor das Kind in einer Pflegefamilie untergebracht wird oder wenn sich das Kind kurze Zeit in der Pflegefamilie befindet. Die Fortschreibung des Hilfeplans erfolgt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Jahr und bei Bedarf. Verantwortlich dafür ist das Jugendamt.

Bei der Aufstellung des Hilfeplans müssen außer dem zuständigen Sozialarbeiter, die Personensorgeberechtigten des Kindes (in der Regel die Eltern), die Pflegeeltern und je nach Alter das Kind/der Jugendliche selbst teilnehmen. Es können auch andere Personen, die an der Erziehung des Kindes/Jugendlichen maßgeblich beteiligt sind, z.B. Erzieher, Lehrer oder Therapeuten in das Hilfeplangespräch einbezogen werden.

Im Hilfeplan erfolgen Aussagen zu folgenden Themen:

- Festschreibung der Hilfeform,

Stand 02/2024

- Gründe für die Unterbringung,
- voraussichtlicher Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme,
- Erwartungen an Eltern und Kind als Rückkehrvoraussetzungen,
- Besuchskontakte zwischen Eltern und Angehörigen mit dem Kind (wer soll Kontakt haben, wo, in welchem zeitlichen Abstand und Umfang),
- wichtige allgemeine und pädagogische Ziele für die Entwicklung des Kindes.

Die im Hilfeplan getroffenen Absprachen werden von dem Sozialarbeiter schriftlich fixiert. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift.

Insbesondere bei jungen Pflegekindern wird der zuständige Sozialarbeiter Sie bitten, ihm zur Vervollständigung seines Bildes über die Entwicklung des Kindes das Vorgesorgeuntersuchungsheft des Pflegekindes zur Einsicht vorzulegen.

Hilfe für junge Volljährige

In der Regel endet die Hilfe gem. § 33 SGB VIII nicht mit Erreichen der Volljährigkeit, sondern kann bis zum 21. Lebensjahr fortgesetzt werden, wenn und solange dies zur Erreichung der im Rahmen der Hilfeplanung festgelegten Ziele zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit und der eigenverantwortlichen Lebensführung des jungen Volljährigen erforderlich ist.

§ 41 SGB VIII

Hilfe für junge Volljährige

- (1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.

Auch nach Beendigung der Vollzeitpflege stehen dem jungen Volljährigen Hilfen zu.

§ 41a SGB VIII

Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

Personen, die für das Jugendamt tätig sind, müssen auf ihre Eignung überprüft werden.

§ 72 a SGB VIII

-Persönliche Eignung-

(1) „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den zu betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.“

Das Jugendamt fordert alle 5 Jahre ein aktuelles Führungszeugnis aller im Haushalt der Pflegefamilie lebenden volljährigen Personen an.

III. Informationen über Unterhalts- und Versicherungsleistungen

1. Leistungen zum Unterhalt für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe

Laufende Leistungen zum Unterhalt

Die laufenden Leistungen zum Unterhalt werden mit einem monatlichen Pauschalbetrag abgegolten, der sich aus dem Grundbedarfssatz und den Kosten der Erziehung zusammensetzt.

Der Grundbedarfssatz deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des Kindes oder des Jugendlichen ab. Hierin enthalten ist insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung, Taschengeld und ein Betrag für sonstige Bedürfnisse des Kindes oder des Jugendlichen.

Bei zusammenhängend vorübergehender Abwesenheit des jungen Menschen bis zu vier Wochen wird die monatliche Pauschale weitergezahlt.

Das monatliche Pflegegeld beträgt **ab 01.01.2024**:

Alter des Pflegekindes (von ... bis unter ... Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten der Pflege und Erziehung (€)	Sonderaufwendungen (Pauschale Urlaub, Interessen, Bildung) (€)	Pflegegeld insgesamt (€)
0 - 5	731,-€	420,-€	142,50 €	1293,50 €
6 - 11	864,-€	420,-€	142,50 €	1426,50 €
Ab 12	1025,-€	420,-€	142,50 €	1587,50 €

soweit nicht nach den Besonderheiten des Einzelfalles abweichende Leistungen gewährt werden.

Hinzu kommt die hälftige Erstattung für nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung in Höhe von derzeit max. 48,36 €.

Der Grundbedarfssatz wird in Anlehnung an die Regelunterhaltungsverordnung in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben. Die Kosten der Erziehung werden unabhängig hiervon gesondert angepasst.

1. Kindergeld

Über das Steueränderungsgesetz 2003 wurde eine steuerliche Berücksichtigung von Pflegekindern bei den Pflegeeltern gesetzlich verankert.

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 StÄndG lautet:

„Pflegekinder sind Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts – und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht“. Die zuständige Kindergeldkasse prüft in eigener Verantwortung nach ihren Richtlinien, ob ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Pflegeeltern besteht.

Das Kindergeld für ein Vollzeitpflegekind wird von den Pflegeeltern beantragt.

Voraussetzung ist, dass der Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie längerfristig, d.h. mehr als 6 Monate, geplant ist. Zudem darf bei Aufnahme des Kindes die Dauer des Pflegeverhältnisses nicht klar begrenzt sein, z. B. für die Dauer einer Therapie der leiblichen Mutter.

Ist das Pflegekind das älteste Kind, für das die Pflegefamilie Kindergeld erhält, ist die Hälfte des Kindergeldes für ein erstes Kind vom Pflegegeld abzuziehen. Ist das Pflegekind dagegen nicht das älteste Kind, für das die Pflegefamilie Kindergeld erhält, ist nur ein Viertel des Kindergeldes für dieses Kind abzuziehen (§ 39 Abs.6 SGB VIII).

2. Übernahme der Kosten für die Kindertagesbetreuung

Die Gebühren für den Besuch von Kindergärten und Kindertagesstätten werden für das Pflegekind vom Jugendamt übernommen.

Nach dem Schuleintritt ist die Frage des Besuchs einer Kindertageseinrichtung von Pflegekindern in Vollzeitpflege im Rahmen der Hilfeplanung zu entscheiden.

3. Betreuung unter 3-jähriger Pflegekinder

Sofern die Pflegeeltern die Betreuung des unter 3-jährigen Pflegekindes ohne Unterstützung durch eine institutionelle Kinderbetreuung bzw. Tagespflegestelle selbst leisten, erhalten sie eine zusätzliche monatliche Pflegegeldpauschale von 300,-€.

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

(Aufwendungen, die nicht mit dem monatlichen Pflegegeld abgegolten sind)

***Vorbemerkung:** Grundsätzlich gilt für alle einmaligen Beihilfen und Zuschüsse, dass Anträge jeweils rechtzeitig und formlos, bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes einzureichen sind.

1. Erstausrüstung der Pflegestelle

Bekleidung

Mit der Aufnahme eines Pflegekindes wird eine Beihilfe für eine Grundausrüstung an Bekleidung in Höhe von 600,- € gewährt. Die fortlaufende Ergänzung der Bekleidung ist im Pflegegeld enthalten.

Neben dieser Grundausrüstung kommt eine Ausstattung für besondere Berufs- und Arbeitsbekleidung im notwendigen Umfang in Betracht, soweit z.B. gegenüber der Arbeitsverwaltung (SGB II/SGB III) oder der Ausbildungsstelle (BBiG) keine vorrangigen Ansprüche bestehen.

Einrichtungsgegenstände

Für die notwendige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für das Pflegekind (z.B. Möbel, Bettwäsche) werden Beihilfen bis zu einem Gesamtbetrag von 1800,-€ gewährt. Die angeschafften Gegenstände gehen in das Eigentum der Pflegeeltern über.

Für die altersbedingt notwendige Ergänzung von Einrichtungsgegenständen (bspw. größeres Bett) kann nach vorheriger Bedarfsprüfung ebenfalls eine Beihilfe maximal

bis zu 50 % der o.a. Beihilfe für Einrichtungsgegenstände gewährt werden.

2. Wichtige persönliche Anlässe

Für wichtige persönliche Anlässe, insbesondere Kommunion, Konfirmation, Firmung, Taufe oder Einschulung des Pflegekindes können folgende Beihilfen gewährt werden

Kommunion, Konfirmation u.ä. 350,- €

Taufe 180,-€

Einschulung 150,-€.

3. Weihnachtsbeihilfe

Eine Weihnachtsbeihilfe wird derzeit in Höhe von 31,-€ gewährt. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 1. Dezember des Jahres und soll dazu verwendet werden, dem jungen Menschen ein persönliches Weihnachtsgeschenk zu machen. Der Betrag kann auch für Feierlichkeiten anderer Religionsgemeinschaften Verwendung finden.

4. Schullandheim, Klassenfahrten, Studienfahrten

Kosten für mehrtägige Klassen-, Studien-, Projektfahrten u. ä. schulische Veranstaltungen (z. B. Schullandheimaufenthalte) werden in voller Höhe (ohne Taschengeld des Pflegekindes) nach vorheriger Antragstellung übernommen.

5. Besonderer Schul- und Ausbildungsbedarf

Auf formlosen Antrag der Pflegeeltern oder des jungen Menschen werden berufsbildende und berufsbedingte Sonderanschaffungen (z.B. Arbeitsmittel wie Messerblock, Friseurschere, Funktionstaschenrechner) übernommen, sofern keine vorrangigen Ansprüche gegenüber der Arbeitsverwaltung (SGB II/SGB III) oder der Ausbildungsstelle (BBiG) bestehen.

Die Kosten für die Neuanschaffung von Schulbüchern werden nicht übernommen, da Lehrmittelfreiheit besteht. Aufwendungen zur Anschaffung weiterer Schulmaterialien sind im Pflegegeld enthalten.

Ein Zuschuss **zum Führerschein** kann auf Antrag unter Vorlage eines Nachweises zur berufsbedingten Erforderlichkeit gewährt werden.

Stand 02/2024

6. Nachhilfe

Zusätzliche schulische Fördermaßnahmen (z. B. Nachhilfestunden) können bei Bedarf einzelfallbezogen gewährt werden. Voraussetzung ist eine konkrete Gefährdung der Versetzung oder des bevorstehenden Schulabschlusses, wozu eine Stellungnahme der Schule erforderlich ist.

Der Stundensatz, der im Rahmen von Nachhilfeunterricht übernommen werden kann, hängt von der Ausbildung der Person ab, die die Nachhilfe erteilt.

7. Fahrtkosten

Fahrtkosten, die den Pflegeeltern durch die Nutzung ihres PKW für die Wahrnehmung

- medizinisch und therapeutisch notwendiger Maßnahmen für das Pflegekind und/oder
- von im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarter Umgangskontakte des Pflegekindes zu seinen Eltern

entstehen, werden mit 0,30 € pro Kilometer erstattet (alternativ für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel). Voraussetzung ist, dass die Fahrten bzgl. Häufigkeit und/oder Entfernung einen besonders hohen Aufwand mit sich bringen. Hierfür ist die Bestätigung der zuständigen Fachkraft des Pflegekinderfachdienstes erforderlich.

Die Erstattung der Kosten einer für den Besuch der Schule oder Ausbildung notwendigen Monatsfahrkarte bzw. die Erstattung der Kosten des Eigenanteils **Schülerbeförderung** ist möglich, wenn die Schule oder der Ausbildungsbetrieb mehr als 3 Kilometer vom Wohnort entfernt ist. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt vierteljährlich nach Vorlage der Fahrkarte im Original.

8. Kindertagesbetreuung

Bei einem Pflegekind im Alter von 1-3 Jahren besteht ein Grundanspruch für 5x4 Stunden/Woche frühkindliche Förderung und im Alter von 3-6 Jahren (Rechtsanspruch) auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Regelgruppe oder verlängerte Öffnungszeit). Der Elternbeitrag kann übernommen werden.

Die Kosten einer Betreuung im Ganztageskindergarten und schulischen Betreuungsangebote (Hort an der Schule, Kernzeitenbetreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule, Nachmittagsbetreuung an der Schule) können in Ausnahmefällen mit pädagogischer Befürwortung im konkreten Einzelfall übernommen werden.

Für die Förderung des Pflegekindes in Tagespflege nach § 23 SGB VIII ist ein Antrag des/der Personensorgeberechtigten erforderlich und es bedarf im konkreten Einzelfall einer entsprechenden Festlegung im Rahmen der Hilfeplanung hinsichtlich der Geeignetheit und Notwendigkeit der zusätzlichen Betreuung.

9. Beihilfe aus Anlass des Besuchs einer privaten Schule

In besonders begründeten Einzelfällen können die Kosten eines Schulgelds für den Besuch einer privaten Schule, jedoch stets ohne Essenskosten, auf formlosen Antrag der Pflegefamilie bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen übernommen werden:

- a. wenn aufgrund einer seelischen Behinderung des Pflegekindes, der Besuch einer Privatschule erforderlich wird oder
- b. die Personensorgeberechtigten ihr Kind bereits auf einer privaten Schule erziehen ließen, d.h. bei Leistungsbeginn das Kind bereits eine solche Einrichtung besucht.

Für die Übernahme des Schulgeldes ist die Befürwortung des Fachdienstes Vollzeitpflege erforderlich.

10. Krankenhilfe

Aufwendungen für die Anschaffung einer **erforderlichen Brille** (Gläser incl. Gestell), die nicht von der Krankenversicherung übernommen werden, können unter Vorlage eines Nachweises bis zu einer Höchstgrenze von 300,-€ erstattet werden. Die Kosten des **Eigenanteils zur kieferorthopädischen Behandlung** können getragen werden. Hierzu ist eine Kopie des von der Krankenkasse genehmigten Behandlungsplans vorzulegen. Nach Genehmigung erfolgt eine direkte Zahlung des Eigenanteils an den Kieferorthopäden. Zusätzliche privatärztliche Kosten werden nicht getragen.

Eigenanteile und Zuzahlungen für **medizinisch erforderliche Hilfsmittel** (z.B. orthopädische Einlagen, Hörhilfen, Zubehör für Sehbehinderte) können auf Antrag unter Nachweis der Höhe der Kosten übernommen werden.

11. Autokindersitz

Die Anschaffung eines erforderlichen Autokindersitzes kann mit bis zu 100,- € bezuschusst werden.

12. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten für Pflegefamilien

Pflegeeltern sollen in besonderen Situationen (z. Bsp. bei besonders herausfordernden Verhalten von Pflegekindern, nachhaltigen Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Pflegekinder, hochproblematischen Herkunftsfamilien) unterstützt werden.

2. Krankenversicherung

Im Regelfall besteht die Möglichkeit, dass das Pflegekind bei einem leiblichen Elternteil oder einem Pflegeeltern in dessen Krankenversicherung ohne Mehrkosten mitversichert werden kann.

Ist eine Familienkrankenversicherung des Pflegekindes weder bei den Elternteilen noch den Pflegeeltern möglich, so muss das örtlich zuständige Jugendamt nach § 40 SGB VIII Krankenhilfe leisten. Das Jugendamt prüft, ob die Möglichkeit besteht, Mitgliedsbeiträge für eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung oder evtl. für eine private Krankenversicherung der Pflegeeltern zu übernehmen.

Alternativ können jeweils einzelne Krankenhilfeleistungen für das Pflegekind übernommen werden.

Pflegekinder, die Waisen oder Halbwaisen sind, werden in der Regel über die Waisen- / bzw. Halbwaisenrente krankenversichert.

Die Frage der Krankenversicherung muss zu Beginn des Pflegeverhältnisses geklärt werden.

3. Haftpflichtversicherung

M e r k b l a t t ü b e r d i e
H a f t p f l i c h t v e r s i c h e r u n g
für Pflegekinder und Pflegeeltern
(Stand Februar 2015)

1. Versicherungsumfang

Die Deckungssumme beträgt 3.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden sowie 100.000 EUR für Vermögensschäden.

2. Versicherter Personenkreis

Versichert sind

- Kinder und Jugendliche, für die Hilfen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII oder Hilfen zur Erziehung nach § 27 i.V.m. § 32 Satz 2 oder § 33 SGB VIII gewährt werden;
- Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie untergebracht sind und Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 3 SGB XII erhalten;
- Kinder und Jugendliche, die von einer Pflegeperson betreut werden, für die eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII oder eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII beantragt oder erteilt worden ist;
- Kinder und Jugendliche im Falle der Inobhutnahme bzw. der sog. Bereitschaftspflege durch vorläufige Unterbringung nach § 42 SGB VIII;
- junge Volljährige, die Hilfe nach § 41 SGB VIII erhalten;
- Kinder, die Hilfe nach § 20 SGB VIII erhalten;
- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die Hilfe nach § 35 a SGB VIII erhalten.

3. Versicherte Gefahren

- Versichert sind Schäden, die Pflegekinder Dritten fahrlässig zufügen.
- Versichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Pflegepersonen für Schäden, die durch die Verletzung ihrer Aufsichtspflicht von den Pflegekindern verursacht werden.
- Mitversichert sind auch gegenseitige Ansprüche zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern, wobei in diesen Fällen die Pflegeeltern eine Selbstbeteiligung i.H.v. 25 EUR je Schadensereignis zu tragen haben.

Nicht versichert sind gegenseitige Ansprüche, wenn es sich bei den Pflegepersonen um Großeltern der Pflegekinder bzw. Verwandte oder Verschwägerter bis zum 3. Grad handelt.

4. Versicherungsschutz bei deliktsunfähigen Kindern nach § 828 BGB

Bei Kindern unter 7 Jahren bzw. bei Kindern, denen aufgrund einer krankhaften Störung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit notwendige Einsicht fehlt, besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Die Versicherung wird sich jedoch bei Sachschäden nicht auf die Deliktsunfähigkeit berufen und den Schaden regulieren, soweit keine andere Versicherung leistungspflichtig ist. Die Ersatzleistung ist hier auf 2.500 EUR je Schadensfall begrenzt.

5. Haftungsausschlüsse

- Die Versicherung haftet nicht für vorsätzlich verursachte Schäden.
- Ferner ist nicht versichert die Haftung als Halter oder Hüter von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- Kein Versicherungsschutz besteht auch für Schäden, die beim Betrieb eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs entstehen.

6. Nachrangigkeit der Pflegekinderhaftpflichtversicherung

Soweit aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. der leiblichen Eltern, Pflegeeltern, Kfz-Versicherung, einem anderen Jugendamt) Versicherungsschutz besteht, ist diese Versicherung vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Bei Inanspruchnahme der Pflegekinderhaftpflichtversicherung deshalb bitte immer entsprechende Nachweise darüber vorlegen, dass kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht – weder über die Pflegeeltern noch über die leiblichen Eltern.

7. Obliegenheiten der versicherten Personen im Schadensfall

- Da der Eintritt eines Schadens der Versicherung spätestens innerhalb einer Woche mitgeteilt werden muss, bitten wir Sie, den für Sie zuständigen Bezirkssozialarbeiter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Schaden geltend gemacht werden soll. Bei Fristversäumnis besteht die Gefahr, dass die Versicherung keine Leistungen gewährt.
- Wir bitten Sie dringend, dem Geschädigten keinerlei Zusagen zu machen und darauf hinzuweisen, dass Sie seine Forderung über das Landratsamt Heilbronn an die Haftpflichtversicherung weitergeben werden.

Erweiterter Versicherungsschutz für in Obhut genommene Kinder/Jugendliche in Betreuungsfamilien:

Der Landkreis haftet aufgrund der Vereinbarung mit den Betreuungsfamilien auch für materielle Schäden einschl. Personen- bzw. gesundheitliche Schäden (also ohne Schmerzensgeld), die in Obhut genommene Minderjährige der Betreuungsfamilie zufügen, soweit kein anderweitiger Ersatz zu erlangen ist. Insoweit verpflichtet sich die Betreuungsfamilie, ihre Schadensersatzansprüche an den Landkreis abzutreten.

Die Höchstentschädigung beträgt hier 15.000 EUR je Schadensfall.

Außerdem ist eine Selbstbeteiligung i.H.v. 150 EUR je Schadensereignis vereinbart.

4. Unfallversicherung

Es werden Beiträge für nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung für beide Pflegeeltern erstattet, die sich in der Höhe an der gesetzlichen Unfallversicherung (derzeit 191,07 €/Jahr) orientieren.

5. Rentenversicherung

Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für Pflegeeltern

Nach § 56 SGB VI ist einem Elternteil für Zeiten der Erziehung eines Kindes unter bestimmten Voraussetzungen eine Kindererziehungszeit anzurechnen.

Elternteile im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 2 SGB VI sind unter anderem auch Pflegeeltern, wobei ein Pflegekindschaftsverhältnis aus rentenrechtlicher Sicht nur dann vorliegt, wenn das Pflegekind mit den Pflegeeltern durch ein von vornherein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie ein Kind mit Eltern verbunden ist.

Für Kinder die nach dem 31.12.91 geboren wurden, können maximal 3 Jahre Kindererziehungszeiten anerkannt werden, für vor dem 31.12.91 geborene Kinder beträgt die Kindererziehungszeit maximal 1 Jahr.

Bei Betreuung von Kindern bis zu 10 Jahren können unter bestimmten Voraussetzungen Berücksichtigungszeiten geltend gemacht werden. Nähere Auskunft kann der Rentenversicherungsträger geben.

Auf Wunsch erhalten sie von uns eine Bescheinigung über die Art und Dauer des Pflegeverhältnisses zur Vorlage bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

6. Steuerliche Behandlung des Pflegegeldes

Es handelt sich im Folgenden um allgemeine Informationen, welche nicht die Notwendigkeit der verbindlichen Klärung im Einzelfall beim zuständigen Finanzamt entbehrlich machen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Pflegegeld aus öffentlichen Mitteln steuerfrei ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Pflege auf Dauer angelegt ist und nicht erwerbsmäßig durchgeführt wird.

Dies gilt in allen Fällen, in denen die Inpflegegabe des Kindes / Jugendlichen über eine Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII erfolgt.

Auf Anforderung durch das zuständige Finanzamt wird eine entsprechende Bescheinigung vom Jugendamt ausgestellt.

Für eine detaillierte Information wird auf die Auskunft des zuständigen Finanzamtes verwiesen.

7. Elterngeld / Erziehungsgeld

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) trat am 1.1.2007 in Kraft. Es gilt für alle ab dem 1.1.2007 geborenen Kinder. Die zuvor geborenen Kinder fallen unter die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG).

Pflegeeltern zählen in der Regel nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis von Elterngeld/Erziehungsgeld. Dies gilt sowohl für das Bundes- als auch das Landeselterngeld/-erziehungsgeld. Das Jugendamt übernimmt den notwendigen Lebensunterhalt und die Pflegeeltern erhalten das laufende monatliche Pflegegeld. Eine Ausnahme besteht für Kinder, die mit dem Ziel der Annahme in Adoptionspflege aufgenommen wurden.

8. Elternzeit

Auch Pflegeeltern, die ein Kind in Vollzeitpflege aufgenommen haben, können nach altem und neuem Recht Elternzeit nehmen (§ 15 BEEG und § 15 BERzGG).

Bei der Aufnahme eines Vollzeitpflegekindes oder bei der Adoption eines Kindes gilt eine Rahmenfrist bis zum Ende des 8. Lebensjahres. Innerhalb dieses Zeitraumes

können Pflegeeltern bis zu drei Jahren Elternzeit ab Aufnahme des Kindes in ihren Haushalt nehmen.

IV. Sonstiges

1. Taschengeld

Die Kinder und Jugendlichen sollten ein regelmäßiges Taschengeld bekommen.

Wir empfehlen den Kindern und Jugendlichen ein Taschengeld auszuzahlen, das sich an den Empfehlungen der Barbeiträge für Heimbewohner des Baden-Württembergischen Sozialministeriums orientiert.

http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/rundschreiben_formulare_arbeitshilfen/rundschreiben/rundschreiben_2011/RS_10-2011.pdf

2. Literaturvorschläge

Sachbücher zum Thema Pflegekind/Pflegefamilie

Titel:	Ratgeber Pflegekinder – Erfahrung, Hilfen, Perspektiven
Autorin:	Irmela Wiemann, Dipl.-Psychologin und Familientherapeutin
Verlag:	rororo Taschenbuch

Kurzbeschreibung:

Das Buch vermittelt in gut verständlicher Sprache eine Vielzahl von Informationen zu den wesentlichen Themen und Fragestellungen, die vor, während und nach der Aufnahme eines Pflegekindes wichtig sind.

Titel:	Adoptiv- und Pflegekindern ein Zuhause geben
Autorin:	Irmela Wiemann, Dipl.-Psychologin und Familientherapeutin
Verlag:	Balance buch + medien Verlag GmbH & Co.KG, Bonn

Kurzbeschreibung:

Pflege- und Adoptivkinder haben die Herausforderung zu meistern Kindern eine positive Identitätsfindung zu ermöglichen, ihre seelischen Verletzungen aufzufangen und den Kontakt zu den Eltern aufrechtzuerhalten.

An typischen Beispielen zeigt Irmela Wiemann, welche Haltungen und Konzepte hilfreich sind.

Titel: Wie viel Wahrheit braucht mein Kind?

Autorin: Irmela Wiemann

Verlag: rororo Taschenbuch

Kurzbeschreibung:

Das Buch greift viele ganz alltägliche Situationen auf, bei denen Eltern, ohne Absicht oder gezielt, nicht glaubwürdig und klar sind. Es wird gezeigt, wie dieses Verhalten Kinder verunsichert und wie Erwachsene lernen können, klare Botschaften zu geben. Außerdem gibt das Buch Anleitung, wie man mit oftmals schweren und schmerzlichen Wahrheiten Kindern gegenüber umgehen kann, es ermutigt Erwachsene, echt, aufrichtig und eindeutig zu sein.

Titel: Handbuch für Pflege- und Adoptiveltern – Informationen von A – Z

Herausgeber: Buchverband der Pflege- und Adoptiveltern e. V.

Verlag: Schulz-Kirchner

Kurzbeschreibung:

Das Buch ist angelegt als Fachlexikon für Pflege- und Adoptiveltern. Die einzelnen Stichworte sind alphabetisch geordnet und umfassen Begriffe aus den Bereichen Pädagogik, Psychologie und Recht.

Titel: Wo gehöre ich hin? Biographiearbeit mit Kindern und Jugendlichen

Autoren: Tony Ryan/Rodger Walker

Verlag: Beltz

Kurzbeschreibung:

Das Buch gibt methodische Anleitung zur Aufarbeitung und Bewältigung der meist schwierigen Biographie von Kinder und Jugendlichen in Heimen, Pflege- und

Stand 02/2024

Adoptivfamilien. Zwei englische Dipl. Sozialarbeiter, erfahrene Praktiker, präsentieren eine reiche Auswahl nützlicher und neuartiger Methoden und Übungen.

Titel: Wir werden Adoptiv- oder Pflegeeltern

Autorin: Helga Oberloskamp

Verlag: Beck Rechtsberater

Kurzbeschreibung:

In diesem Ratgeber erfahren Sie alles über Stellen, die Pflege- und Adoptivkinder vermitteln, Voraussetzungen, die die Beteiligten erfüllen müssen, Rechtsfolgen von Inpflegegabe und Annahme von Kindern, Erziehungsrechte, Unterhalt, Erbrecht, Name, Kindergeld, steuerliche, haftungs- und versicherungsrechtliche Konsequenzen, das Verfahren von Jugendämtern und Vormundschaftsgerichten, Kosten u.v.m.

Erfahrungsberichte

Titel: Mama und Papa sind meine richtigen Eltern

Herausgeber: Charly Kowalczyk

Verlag: Schulz-Kirchner

Kurzbeschreibung:

14 Pflege- und Adoptivkinder im Alter zwischen 10 und 21 Jahren erzählen ihre Geschichte. Neben einer Einschätzung ihrer Situation als Pflege- oder Adoptivkinder enthalten die sehr unterschiedlichen Berichte auch Aussagen über ihr jeweiliges Verhältnis zu den leiblichen Eltern.

Titel: Immerhin hatte ich Eltern, Biographien erwachsener Adoptiv- und Pflegekinder

Herausgeber: Charly Kowalczyk

Verlag: Schulz- Kirchner

Kurzbeschreibung:

In diesem Buch ist das Schicksal von mehreren inzwischen erwachsen gewordenen Adoptiv- und Pflegekindern gesammelt. Für fast alle Adoptiv- und Pflegeeltern dieser Geschichte war es schwierig, mit der Herkunft ihrer Kinder zurechtzukommen. Dieses

Buch kann einen Beitrag dazu leisten, Probleme von Adoptiv- und Pflegekindern besser zu verstehen.

Titel: Mit den Augen eines Kindes sehen lernen, Band 1- 3

Autorin: Bettina Bonus

Verlag: Books on Demand

Kurzbeschreibung:

Band 1 und 2 thematisiert die grundlegenden Problematiken von Pflege- und Adoptivkinder und der Anstrengungsverweigerung der Kinder. In Band 3 wird die spezielle Pädagogik für aggressive, regelverletzende und grenzüberschreitende Pflege- und Adoptivkinder beschrieben.

Kinder- und Jugendbücher zum Thema „Pflegekinder“

Titel: Lieber Matz, dein Papa hat ne Meise

Autorin: Sebastian Schlösser

Verlag: Ullstein ■

Kurzbeschreibung:

In dem Buch beschreibt ein Vater seine bipolare Störung, Er wird immer wieder eingeholt von einem Wechsel aus Depression und manischen Phasen. In seinem Buch beschreibt er seinem kleinen Sohn, wie es ist, wenn man eine »Meise« hat.

Titel: Der Findefuchs – wie der kleine Fuchs eine Mutter bekam

Autorin: Irina Korschunow

Verlag: Deutscher Taschenbuch Verlag

Kurzbeschreibung:

Das Buch erzählt die Geschichte eines verlassenen Fuchskindes, das von einer Füchsin unter vielen Gefahren zu ihren eigenen Fuchskindern in ihren Fuchsbau gebracht wird. Bereits nach kurzer Zeit kann die Füchsin den Findefuchs nicht mehr unter den kleinen Füchsen herausfinden. Geeignet für Kinder ab 5 Jahre.

Titel: Die Sache mit dem Hass und der Liebe

Autorin: Patrizia Windsor

Verlag: Carlsen Verlag

Kurzbeschreibung:

Bei den Crimps geht es immer hoch her, manchmal sogar hektisch. Es dauert eine ganze Weile, bis Martin, der vorübergehend bei ihnen lebt, sich an die Unruhe gewöhnt. Bisher war er mit dem Großvater zusammen, und die Tage verliefen gleichförmig, ohne besondere Höhepunkte. In seiner neuen Umgebung fühlt er sich bald wohl und, was wichtig ist, er lernt, seine Gefühle zu zeigen. (Ab 10 Jahre.)

Titel: Das Eichhörnchen sucht ein Nest

Autorin: Regina Groot Bramel und Gaby Rose

Verlag: Klaus Münstermann Verlag

Kurzbeschreibung:

Das Bilderbuch thematisiert das Thema „Leben in einer Pflegefamilie“. Hauptakteur ist ein kleines Eichhörnchen, das plötzlich ohne Nest und Familie dasteht. Es macht sich auf den Weg um Schutz, Zuwendung und vor allem eine (neue) Familie zu finden.

Titel: Ich und der weiße Pudel: und Luis gehört auch dazu

Autor: Katja Alves und Nicole Lang

Verlag: Baeschlin Verlag

Kurzbeschreibung:

Anna wünscht sich ganz dringend einen weißen Pudel. Der könnte in der Wohnung von Frau Huber nach Schokolade suchen und, noch wichtiger, er könnte mit den Zähnen das Seil halten, wenn Anna Seilspringen will. Doch Annas Eltern wollen nichts von einem weißen Pudel wissen. „Die Wohnung ist viel zu klein“, sagen sie. Erst als Annas beste Freundin Priska krank wird und keinen Besuch empfangen darf, realisieren die Eltern, wie einsam sich ihre einzige Tochter manchmal fühlt. Sie beschließen, nachmittags ein Pflegekind aufzunehmen. Doch Luis ist ganz und gar nicht die Art von Spielgefährte, den sich Anna vorgestellt hat. Oder etwa doch...?

3. Informationshinweise über das Internet

Das Online – Familienhandbuch – Erziehungstipps im Internet

<http://www.familienhandbuch.de/>

Das Online – Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik bietet im Internet einen Überblick zu allen relevanten Themen rund um Kinder, Erziehung und Partnerschaft.

Kleiner Ratgeber für Verwandtenpflegeeltern

<http://alf.zfn.uni-bremen.de/~walter/rathaupt.html>

Der Ratgeber wendet sich besonders an Pflegeeltern, die ein verwandtes Kind im Haushalt aufgenommen haben und geht auf einige der häufigsten Fragen und Probleme ein.

Das neue Internet-Angebot rund um die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

www.kinderaerzte-im-netz.de

Diese Internetadresse informiert über Kinder- und Jugendkrankheiten, vermittelt zahlreiche Tipps rund um die Entwicklung der Kinder und bietet neben spannenden und informativen Bildern und Videos eine eigene Rubrik „Kid’s Corner“

Das Internet-Angebot zum Thema Konsum und Geld

www.kidsundknete.de

Das Aachener Modellprojekt "Kids und Knete" will Kinder im Grundschulalter, Eltern und pädagogisches Fachpersonal für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Konsumwünschen und Geld sensibilisieren. Zu diesem Zweck hat es Curricula und Unterrichtsmaterialien gemeinsam mit Kindern, Eltern, Lehrer/-innen und Erzieher/-innen konzipiert.

Mehr Sicherheit im Internet durch Medienkompetenz

www.klicksafe.de

klicksafe.de initiiert eine nationale Sensibilisierungskampagne zur Förderung der Medienkompetenz im Internet. Die Zielgruppen dieser Kampagne sind Kinder und Jugendliche, Eltern, Pädagogen, Multiplikatoren sowie Anbieter von Internetseiten, aber auch die breite Öffentlichkeit.

4. Was ist zu Beginn eines Pflegeverhältnisses zu beachten?

1. Klärung (nach Absprache)

- der Abmeldung in dem bislang besuchten Kindergarten / Schule
- der Abmeldung bei der Kindergeldkasse
- der Krankenversicherung
- der Haftpflichtversicherung
- der Übergabe von Dokumenten und Ausweisen (soweit vorhanden) wie z.B. Kinderausweis – Impfbuch - Vorsorgeheft – Krankenversichertenkarte
- Geburtsurkunde für die einwohnermelderechtliche Anmeldung besorgen

2. Bescheinigungen (stellt Jugendamt aus)

- Pflegebescheinigung für das Pflegekind durch den / die Sozialarbeiter / in
- Bescheinigung für die Kindergeldkasse
- Bescheinigung für das Finanzamt durch den / die Sozialarbeiter / in
- Unterschrift unter Sozialdatenschutz der Pflegeeltern
- Anschreiben an Kindergarten/Schule durch Sozialarbeiter/ in
- Informationsbroschüre für Pflegeeltern

3. Zu erledigende Aufgaben (für die Pflegeeltern)

- Einwohnermelderechtliche Anmeldung
- Anmeldung im örtlichen Kindergarten / in der Schule
- Kindergeldbeantragung bei beabsichtigter Pflegedauer über 6 Monate bei der Familienkasse oder über den Arbeitgeber
- Sofern erforderlich, Mitversicherung in der Kranken – und Haftpflichtversicherung
- Antrag auf Investitionsbeihilfe mit Vorlage der Quittungen

4. Mündelbesuche

Besteht bei einem Pflegekind eine Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft, sind regelmäßige Treffen zwischen Mündel und Pfleger/Vormund gesetzlich vorgeschrieben. Diese sollen im ca. 4-wöchigen Abstand erfolgen.

5. Weiterqualifizierung von Pflegeeltern

Nach der Aufnahme des ersten Pflegekindes in der Pflegefamilie ist die Teilnahme der Pflegeeltern an der Fortbildungsreihe des Pflegekinderfachdienstes Landkreis Heilbronn verbindlich erforderlich. Die entsprechenden Termine werden den betreffenden Pflegeeltern bekannt gegeben.